



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. u. H.B.

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail an: begutachtung@bmb.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T: +43 1 479 15 23-301
F: +43 1 479 15 23-330
okr-bildung@evang.at
www.evang.at/zentrum

Wien, am 27.04.2017

Zahl: **STG01; 777/2017**

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

Begutachtungsverfahren – Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht **GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017**

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf gibt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. namens der Evangelischen Kirchen in Österreich in Anlehnung an die Stellungnahme des Generalsekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme ab:

I. Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern **(Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz-BD-EG)**

2. Abschnitt, Qualitätsmanagement:

Die Evangelische Kirche anerkennt den Einsatz von Maßnahmen, die aktuellen Managementtheorien entnommen sind, um die Qualität des österreichischen Bildungswesen zu erhalten bzw. zu steigern. Allerdings zielt die Messbarkeit von Bildung anhand von Lernergebnissen, Benchmarks etc. nur partiell auf das Gesamt des Bildungsauftrages ab. In den Blick zu nehmen ist im Sinne des Zielauftrages der österreichischen Schule unter anderem auch die Entwicklung der sozialen, musisch-kreativen oder religiös-ethisch-philosophischen Kompetenz, welche durch Klassen- und Schulgemeinschaft gefördert werden muss. Dieser nicht messbare Bereich von Bildung, der etwa mit dem Begriff des „Schulklimas“ im Entwurf angesprochen wird, darf im Sinne eines humanistischen Bildungsideals nicht verloren gehen, damit die österreichische Schule sich nicht ausschließlich einer Ökonomisierung von Bildung verschreibt. Darauf wird insbesondere bei der in § 5 BD-EG genannten Beschreibung der Schulqualität zu achten sein.

zu § 5 Abs. 4:

Es ist nachvollziehbar, dass Schulen, die mit besonders großen Herausforderungen konfrontiert sind, mit mehr Lehrpersonalressourcen ausgestattet werden sollen, um Schülerinnen und Schüler bestmöglich betreuen zu können. Sorge besteht allerdings dahingehend, dass laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung die gesamte Bildungsreform kostenneutral umgesetzt werden soll. Wenn auch bestimmte Einsparungspotenziale gehoben werden, ist doch fraglich, ob eine höhere Ausstattung einzelner Schulen mit mehr Lehrpersonal nicht dazu führen wird, dass anderen Schulen die Lehrpersonalressourcen zurückgehen werden. Dies hätte langfristig negative Folgen nicht nur hinsichtlich des Gesamtniveaus der österreichischen Schule sondern auch

hinsichtlich der Innovationskraft der künftigen Gesellschaft, weil Stärken und Potenziale nicht entsprechend gefördert und entwickelt werden könnten. Für die Bildungsdirektionen besteht hier eine hohe Verantwortung in der tatsächlichen Umsetzung.

zu § 6 Abs. 1:

Die Neugestaltung der Schulaufsicht insgesamt berührt auch die Fachinspektion für den Religionsunterricht, die Teil der Schulaufsicht ist. Festgehalten wird, dass Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ausgehend von Schul- und Unterrichtsinspektionen eine wichtige Aufgabe der Fachinspektion für Religion ist. Darüber hinaus ist etwa auf die interreligiöse und die interkulturelle Kompetenz hinzuweisen, die die Fachinspektion für Religion in die Schulaufsicht einbringt und die gerade in der aktuellen gesellschaftlichen Situation unverzichtbar ist.

Es ist im Gesetzestext darauf hinzuweisen, dass die Aufgaben der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und dessen konkrete Umsetzung, insbesondere was Schulinspektionen betrifft, unberührt bleiben. Daher werden Schulinspektionen betreffend den Religionsunterricht unabhängig von den Zielvereinbarungen der Schulen in Umsetzung des Religionsunterrichtsgesetzes durchgeführt.

Es wird daher vorgeschlagen, an § 6 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

„Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für Religion sind Organe der Schulaufsicht; Schulinspektionen durch diese erfolgen auf der Grundlage des Religionsunterrichtsgesetzes.“

II. Ethikunterricht (§ 8 SchOG sowie § 7 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz)

§ 7 SchOG, auf dessen Grundlage der Ethikunterricht als Schulversuch aktuell in der Oberstufe an einer Vielzahl von Schulstandorten österreichweit geführt wird, wird dahingehend geändert, dass in Angelegenheiten, die in den schulautonomen Entscheidungsbereich fallen, keine Schulversuche durchgeführt werden dürfen. Nachdem die Einführung eines Gegenstandes „Ethik“ (unter dieser oder anderer Bezeichnung) in die schulautonome Lehrplanfreiheit fällt, ist der Ethikunterricht hier unmittelbar berührt. Weiters laufen die aktuell bestehenden Schulversuche zum Ethikunterricht gemäß § 130b SchOG in der vorliegenden Variante des Entwurfs mit 31. August 2025 aus. Das bedeutet, dass die Verantwortung für die Führung eines Gegenstandes Ethik spätestens ab diesem Zeitpunkt allein in die schulautonome Entscheidungsfreiheit fällt.

Es ist bedauerlich, dass kein politischer Konsens dahingehend zu finden war, den Ethikunterricht in der Form des bisherigen Schulversuches allgemein zu verankern. Seitens der evangelischen und auch katholischen Kirche wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art. 14 Abs. 5a B-VG der Ethikunterricht für alle jene Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, einen verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts darstellten sollte, da mit Ausnahme des Religionsunterrichts in keinem Gegenstand systematisch und im Gesamt der Schullaufbahn ethische Fragestellungen behandelt werden. Die Entscheidung über die Führung eines so wichtigen Gegenstandes in die Schulautonomie zu übertragen, ist bedenklich.

Die Verlagerung der Entscheidung hinsichtlich der Führung eines Ethikunterrichtes in die Schulautonomie ist unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht akzeptabel.

Schulen haben gemäß § 8 SchOG in der geltenden Fassung nicht die Möglichkeit, den Ethikunterricht schulautonom nur für jene Schülerinnen und Schüler verpflichtend einzuführen, die keinen

Religionsunterricht besuchen. Es müssten bei schulautonomer Einführung eines Pflichtgegenstandes – auch jene Schülerinnen und Schüler den Ethikunterricht besuchen, die sich von Religion nicht abgemeldet haben oder sich zu einem Religionsunterricht angemeldet haben. Dadurch wird ein Ungleichgewicht zwischen einem verpflichtenden Ethikunterricht für alle und dem Religionsunterricht mit Abmeldemöglichkeit geschaffen, was letztlich zu Lasten des Religionsunterrichts gehen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, in **§ 8 SchOG nach lit. e bzw. in § 7 Abs. 1 nach Z. 4 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** folgenden Passus einzufügen:

„unter Komplementärpflichtgegenstand jener Unterrichtsgegenstand, der verpflichtend für jene Schülerinnen und Schüler geführt wird, die sich im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes vom Pflichtgegenstand Religion abgemeldet haben oder die sich nicht zu eine Freigegegenstand Religion angemeldet haben und der wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird“

Weiters wird vorgeschlagen, in **§ 8 SchOG nach lit. f** folgenden Passus einzufügen:

„unter komplementärer verbindlicher Übung jener Unterrichtsgegenstand, der verpflichtend für jene Schülerinnen und Schüler geführt wird, die sich im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes von der verbindlichen Übung Religion abgemeldet haben oder die sich nicht zur unverbindlichen Übung Religion angemeldet haben und der wie eine verbindliche Übung gewertet wird“

III. Eröffnungs- und Teilungszahlen

zu § 8a Abs. 1 SchOG sowie § 8a Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetzes:

Die Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen wird allgemein der Schulleitung übertragen. Es wird ersucht, in die **Erläuterungen zu § 8a SchOG sowie § 8a Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** einen Hinweis dahingehend aufzunehmen, dass das Religionsunterrichtsgesetz lex specialis ist und daher die Eröffnungszahlen für den Religionsunterricht bzw. die Regelungen des Religionsunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Gruppenbildung nicht von der Neuregelung des § 8a SchOG bzw. § 8a Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz tangiert werden.

zu § 8a Abs. 3 SchOG und § 8a Abs. 3 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz:

Allgemein wird auf die obigen Ausführungen zu § 5 Abs. 4 BD-EG verwiesen. Weiters wird festgehalten, dass – unbeschadet des Abs. 4 – für das den Bildungsdirektionen für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gemäß §§ 17 ff PSchG zur Verfügung zu stellende Kontingent ebenfalls die bestehenden gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt werden müssen und es zu keiner Änderung dieser Bemessung aufgrund der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten der Unterrichtsorganisation kommen darf.

Es wird daher ersucht, **§ 8a Abs. 4 SchOG bzw. § 8a Abs. 4 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu ergänzen:

„Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen

Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand, wobei die Bestimmung dieses Lehrpersonalaufwandes analog zu Abs. 3 zu erfolgen hat.“

IV. Schulcluster (§ 8f SchOG, § 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz)

Zu den Schulclustern wird angemerkt, dass es mittel – bzw. langfristig zu keinen gesetzlich bedingten strukturellen Unterschieden zwischen dem öffentlichen und privaten Schulwesen kommen darf. Es ist sicherzustellen, dass die Schulerhalter konfessioneller Privatschulen entscheiden können, Cluster aus Privatschulen zu bilden.

Es wird vorgeschlagen, in § 27 Abs. 5 PSchG folgende klarstellende Regelung aufzunehmen: „Bei der Errichtung von Schulclustern durch die Schulerhalter bleibt der Bestand der einzelnen Schulen schulrechtlich unberührt.“

zu § 64a SchUG:

Begrüßt wird, dass bei der Einrichtung eines schulpartnerschaftlichen Gremiums auf der Ebene der Schulcluster regionale Bildungspartner einbezogen werden. In Hinblick auf die Bedeutung regionaler kirchlicher Jugendarbeit bzw. der Kirchen als Träger anderer regional bedeutender Einrichtungen sollte diese nicht ohne weiteres unter die aufgezählten regionalen Kooperationspartner subsumiert, sondern eigens erwähnt werden.

Es wird daher ersucht, **§ 64a Abs. 3 Z 5 SchUG** wie folgt zu ergänzen:

Dem Schulclusterbeirat gehören an:

(...)

5. mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen, der regionalen Sozialpartner **sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften**, die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer (Z. 4) sowie der Erziehungsberechtigten (Z. 5) bestimmt werden.

V. Administrativpersonal (§ 8a SchOG, § 5a Abs. 7 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz)

Den Schulleitungen/Schulclusterleitungen wird die Möglichkeit eröffnet, Lehrerwochenstunden in administratives Unterstützungspersonal umzuwandeln. Es ist zu klären, ob und in welcher Weise die Möglichkeit der Umwandlung auch konfessionellen Privatschulen offen steht.

Mit Sorge wird die in Pkt. 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen gemachte Ankündigung aufgenommen, dass mittelfristig – analog zur bereits vollzogenen Umwandlung der EDV-Kustodiate in IT-Fachpersonal – administrative Aufgaben (...) von Verwaltungspersonal statt von pädagogischem Personal wahrgenommen werden. Wenn auch das dahinter stehende Anliegen einer bestmöglichen administrativen Unterstützung nachvollziehbar ist, muss doch darauf hingewiesen werden, dass es gerade durch die genannte Umwandlung der EDV-Kustodiate in IT-Fachpersonal die konfessionellen Privatschulen unter weiteren finanziellen Druck gebracht hat.

Die Entscheidung darüber, ob die Möglichkeit der Umwandlung genutzt wird, liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Es darf in der Praxis nicht dazu kommen, dass die Lehrerwochenstunden an konfessionellen Privatschulen von vornherein in geringerem Ausmaß zugewiesen werden, weil seitens der Schulbehörden davon ausgegangen wird, dass eine Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal erfolgen würde.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 18 Abs. 1 PSchG** wie folgt zu ergänzen:

„Die Entscheidung über die Umwandlung von Lehrerwochenstunden in administratives Unterstützungspersonal im Sinne von § 8a SchOG bzw. § 5a Abs. 7 Pflichtschulhaltungsgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder liegt bei der Schulleitung, weshalb eine allfällige Umwandlung bei der Zuweisung seitens der zuständigen Schulbehörde keinesfalls in Betracht gezogen werden darf.“

VI. Religionsunterrichtsgesetz

Im vorliegenden Entwurf werden im Religionsunterrichtsgesetz Formalia aufgrund der Änderung im Bereich der Schulbehörden angepasst. Es wird dringend ersucht, weiters folgende Änderungen im Religionsunterrichtsgesetz vorzunehmen, die mit dem Schuljahr 2017/18 Inkrafttreten sollten:

1. Freigegegenstand Religion

Entsprechend Art. 14 Abs. 5a B-VG sowie § 2 SchOG hat die österreichische Schule das Ziel, die Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Zudem soll jeder und jede Jugendliche seiner/ihre Entwicklung und Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Der Religionsunterricht trägt zur Erreichung dieser Ziele wesentlich bei. Seit mehr als 20 Jahren besteht für Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht als Pflichtgegenstand besuchen können die Möglichkeit, ihn als Freigegegenstand zu wählen, was betreffend den evangelischen Religionsunterricht durchschnittlich von rund 5.000 Schüler und Schülerinnen jährlich in Anspruch genommen wird. Eine gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeit würde den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Zielbestimmungen gerecht.

Es wird daher ersucht, folgenden **§ 1a RelUG** einzufügen:

§ 1a (1) An den in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Schulen sind Schüler und Schülerinnen ohne religiöses Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen, sofern die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft dem zustimmt.

(2) Schüler und Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu Beginn eines jeden Schuljahres zu jeweils einem von einer Kirche oder Religionsgesellschaft angebotenen Religionsunterricht angemeldet werden; Schüler und Schülerinnen über 14 Jahren können eine solche schriftliche Anmeldung selbst vornehmen.

(3) Dieser Bereich des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG bzw. in der Vorschulstufe als Besuch einer unverbindlichen Übung im Sinne des § 8 lit. i SchOG. Die Schüler und Schülerinnen sind teilnehmende Schüler und Schülerinnen im Sinne von § 7a.

2. Konfessionell-kooperative Formen des Religionsunterrichts

Es besteht seit längerem der Wunsch zur Vertiefung der Ökumene einen gemeinsamen, kooperativen oder dialogischen Religionsunterricht führen zu können. Die genannte Möglichkeit

eines aufgrund der Entscheidungsfreiheit jeder einzelnen Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG) vereinbarten gemeinsamen konfessionellen Unterrichts trägt wesentlich zur Einübung von Toleranz und Stärkung der jeweiligen Identität im unmittelbaren Austausch mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen bei.

Es wird daher ersucht, an § 2 RelUG folgenden Absatz 4 anzufügen:

(4) Abweichend von Abs. 1 kann der Religionsunterricht von zwei oder mehr gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen diesen besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt werden. Der Aufwand an Lehrerwochenstunden entspricht dabei jenem, der sich bei getrennter Besorgung gemäß § 7a ergäbe.

3. Kirchlich bestellte Religionslehrerinnen

§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b RelUG verweist in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Vergütung von kirchlich bestellten Religionslehreinnen auf die Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes zum Entlohnungsschema IIL. Nachdem das Entlohnungsschema IIL im neuen Dienstrecht nicht mehr vorgesehen ist, ergeben sich daraus ab Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes jedenfalls folgende Probleme:

Das Entlohnungsschema IIL bleibt als solches zwar im Rechtsbestand, solange das alte Dienstrecht allgemein nicht aus dem Bestand genommen wird. Es muss jedoch aufgrund der geltenden Rechtslage davon ausgegangen werden, dass spätestens fünf Jahre nach Beginn des letzten Schuljahres, in dem LehrerInnen im alten Dienstrecht angestellt werden können, keine LehrerInnen mehr im Entlohnungsschema IIL verbleiben werden. Die kirchlich bestellten Religionslehrer und Religionslehrerinnen wären somit die einzige LehrerInnengruppe, die in diesem Schema zu verwalten wäre. Eine Ungleichbehandlung aus besoldungsrechtlicher Sicht ist daher nicht auszuschließen. Abgesehen davon entstünden für die Schulverwaltung wohl Zusatzkosten, weil ein eigenes System für die kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen aufrecht erhalten werden müsste.

Aufgrund der Formulierung in § 6 RelUG werden sich voraussichtlich zudem Interpretationsprobleme ergeben, ob auf kirchlich bestellte Religionslehrer und Religionslehrerinnen inhaltlich das alte oder neue Dienstrecht anwendbar ist. Eine allgemeine Klarstellung in einer Neuformulierung wäre notwendig.

Es darf um Berücksichtigung der dargestellten Bedenken bzw. Vorschläge ersucht werden.

Für den Oberkirchenrat A.u.H.B.



Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat




Dr. Michael Bünker
Bischof